

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1824**

322 (26.5.1824)

## 322<sup>tes</sup> Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Hirsinger, supplirt durch H<sup>rn</sup> Engelhardt.

„ Hessen „ „ Pietsch.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederland „ „ Bourcourd, Präsident.

„ Preussen „ „ Jacobi.

Mainz den 26.<sup>ten</sup> Mai 1824.

31.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte in seiner Eigenschaft als zeitlicher Präsident Nachstehendes einbringen:

Præsidium, Ehe und bevor sie in den Grund der Streitfrage zwischen den Regierungen von Hessen und Nassau, wegen der Schiffahrt zwischen Coellen und Biebrich üging, glaubte die Central-Commission sich vor Allem die Zusicherung verschaffen zu müssen, dass, während diese Sache bei ihr anhängig wäre, der Gang der Schiffahrt und die ruhige Ausübung der Functionen der Præsidenten des Rheinschiffahrts-Octroi, nach den Vorschriften und Instructionen, wie sie im Augenblick der Kenntnissnahme der Central-Commission von dieser Sache (1. C. Maere leitlich) in Kraft bestanden, nicht ferner durch Intervention und factische Maasregeln von Seiten gedachter Regierungen, in dem Interesse ihrer entgegengesetzten Ansichten würde gestört werden.

Diese verlangte Zusicherung glaubte die Central-Commission aus den von Seiten der Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau in die Protocolle N<sup>o</sup> 319 und 320 niedergelegten resp. Abstimmungen entnehmen und sich also hinsichtlich des Zwecks beruhigen zu koennen, welchen sie sich verpflichtet hielt, vorläufig zu erwirken.

Dieses dürfte hinreichen, um das erste (1. im 321.<sup>ten</sup> Protocoll angegebene) Motif der Protestation des Großherzoglich Hessischen Herrn Commissars im 320.<sup>ten</sup> Protocoll zu erledigen.

Um ebenfals das zweite Motif dieser Protestation zu beseitigen, behit sich Præsidium vorzuschlagen:

1) die gedachte Streitfrage nicht mit jener zu vermischen, die sich später, in Betreff

Betreff der Ausübung des gezwungenen Umschlags von Mainz hinsichtlich der Schiffe, welche von anderen Orten als Frankfurt kommend, aus dem Main nach dem Oberrhein gehen wollen.

Dieser Vorschlag, beide Streitfragen absondert zu behandeln, stützt sich übrigens auf die Dringlichkeit einer Entscheidung der ersten und auf die Erwägung, dass die zweite nicht nothwendig mit der ersten zusammenhängt, auch noch nicht zu dem Grade von Reife der Untersuchung, wie die erstere, gediehen ist.

2/ Den Anfang des Termins von zwei Monaten für die von der Central-Commission über die erste Streitfrage zu gebende Entscheidung, auf den 15. Mai festzusetzen, als dem Zeitpunkt, an welchem die Central-Commission die oben erwähnten Zusicherungen erhalten hat.

Das was der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte so gefällig war, uns im 321. Protocoll, hinsichtlich der von Sr. Excellenz dem Herrn von Gruben, Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Marschall gegebenen Zusicherung, mitzutheilen, dürfte die Central-Commission in Betreff dessen, was den zweiten Streitpunkt veranlasste, beruhigen. Auf allen Fall würde ich jedoch vorschlagen

3/ Die von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten im 320. Protocoll in diesem Betreff gemachte Proposition zu adoptiren.

#### Conclusum.

Die Central-Commission kann um so weniger Anstand nehmen, vorstehende Praesidial-Proposition in Erwägung zu ziehen, als die Anträge sub N<sup>o</sup> 1 et 2 nicht anders, als das Object der Discussion näher bestimmen und aufhellen können, und N<sup>o</sup> 3 nur dahin zielt, mit andern Worten das nämliche zu reclamiren, was die Central-Commission selbst in ihrem im 320. Protocoll enthaltenen Conclusum verlangt hatte.

Sie erklärt daher auf obige Proposition:

1/ dass die Discussion der Frage über die Fahrt von Coblenz nach Biebrich getrennt ist, von der Discussion über den Sinn und die Anwendung des Art. 12 der Convention von 1806 hinsichtlich der Schifffahrt aus dem Main nach dem Oberrhein.

2/ dass der Termin von zwei Monaten, innerhalb welcher von der Central-Commission eine definitive Entscheidung über obige Streitfrage erfolgen soll, heute seinen Anfang nimmt;

3/ Dass die Commission, indem sie sich wiederholt auf ihre oben erwähnten, in dem 320. Protocoll enthaltenen, Conclusum bezieht, dasselbe mit der Proposition des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten verschmelzet, welche denselbe auf gedachtes Conclusum ingerücht hat, deren Zweck und Tendenz ganz dieselben sind.

#### III.

Praesidium; Die bei der Central-Commission anhängige Contestation hinsichtlich der Schifffahrt zwischen Coblenz und Biebrich reducirt sich auf nachfolgende 4 Fragen:

1) Daß überhaupt zwischen dem Hafen von Coellen und jenem von Biebrich eine wechselseitige directe Schifffahrts-Verbindung statt haben, und wie?

2) Dürfte der Intermediär-Schiffer Franz Scheid, von Bacharach, der für die Intermediär-Fahrt zwischen Coellen und Bingen bezeichnet ist, die in Coellen geladenen Rheingauer-Güter direct, wie er das Vorhaben hatte, nach Biebrich und anderen Häfen des Rheingau bringen?

3) Dürfte die in Bingen vorgenommene Anhaltung des Schiffes und der Ladung geschehen?

4) Dürfte die Retorsionsmassregel, die man in Caub dagegen ausübte, indem man verschiedene nach Hessischen Intermediär-Häfen bestimmte Fahrwege anhielt, statt haben?

Da die Direction der Rheinschifffahrts Angelegenheiten, welche nach dem Art. 13. der Convention von 1806 zum Gegenstande hat, alles was sich auf das Rheinoctroi bezieht, zu verwalten und den Vollzug dieser Convention zu handhaben, welche nach dem Inhalt des Art. 128. als einzige Richtschnur für alles dienen soll, was die Schiff-fahrt des Rheins, deren Polizi und die davon zu erhebenden Gebühren betrifft, durch den Art. 31 der Wiener-Akte vom 26. Novbr. 1815 der Central-Commission übertragen worden ist, so unterliegt die Competenz dieser Commission in dieser Sache zu entscheiden, keinem Zweifel.

Da ferner nach demselben Art. 31 der Wiener-Akte, die Convention von 1806, mutatis mutandis in Folge der bereits durch die Wiener-Akte aufgehobenen Artikel, bis zur Sanction des neuen Reglements aufrecht erhalten und befolgt werden soll; die zum Vollzug des Art. 31 bestimmte interimistische Instruction, weil man sich nicht über gedachte Mutationen vereinigen konnte, zwar nicht verlassen, jedoch der Status quo gegenseitig garantirt worden ist; so maltet ebenfalls nicht der geringste Zweifel ob, daß die in dieser Sache zu gebende Entscheidung auf die Verfügungen der Convention von 1806 und die spätern daraus hergeleiteten Verordnungen gegründet werden müsse.

Auch sind die Bevollmächtigten beider zunächst interessirten Uferstädten hierüber vollkommen einverstanden und der Herr Commissar von Hessen hat nach im 330. Protocoll die sehr wichtige Bemerkung gemacht, daß es sich nur von einem administrativen Gegenstande handle, welcher einzig nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen beurtheilt werden müsse; übrigens hat auch die von der Central-Commission zu ihrer Entscheidung anberaumte Frist, von Seiten der Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau keine Bemerkung veranlasst, ausser jener des Ersteren hinsichtlich der Dauer dieser Frist, welche dann auch seinem Wunsche gemäss auf 3 Monaten beschränkt wurde.

Seitdem die Streitfrage von der Central-Commission gebracht ist, haben von Seiten der Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau, eine Menge erläutender Protocoll-Eingaben statt gehabt, sowohl um ihre entgegengesetzte Ansichten zu unterstützen, als auch um die andern Commissions-Mitglieder in Stand

Stand

Stand zu setzen, in dieser Angelegenheit mit vollkommener Sachkenntnis abzustimmen.  
Praesidium glaubt, daß nunmehr der Augenblick eingetreten sey, um den Herren Bevoll-  
mächtigten von Hessen und Nassau im Namen der Commission, wie er dies zu thun die  
Ehre hat, für Ihre gefällige Bemühungen zu danken, wodurch die Frage vollkommen aufgeklärt  
und zu dem Grad von Reife der Untersuchung gebracht ist, welcher nunmehr zu den Abstim-  
mungen überzugehen erlaubt.

Hierauf bethete sich Praesidium jene der Herren Bevollmächtigten, die etwa dazu schon bereit  
waren, einzuladen, ihre Abstimmungen über den Gegenstand gefälligst abgeben zu wollen, um  
innerhalb des festgesetzten Termins zu einem entscheidenden Beschlusse zu gelangen.

### Conclusum.

In Würdigung des vorstehenden Praesidial-Antrags.

erklärt die Central-Commission in Ausführung ihrer ersten Conclusion in gegenwärtigem Protocoll, daß  
die zahlreichen Moten, welche in Beziehung auf die zu entscheidende Streitfrage zwischen den Herren  
Bevollmächtigten von Hessen und Nassau gewechselt wurden, die Sache dergestalt aufgeklärt haben,  
daß sie sich veranlasst findet, diesen Gegenstand als hinreichend instruirte und von beiden  
Seiten hinlänglich ausgeführt und demzufolge die Debatte als geschlossen zu erklären, indem  
nun die Central-Commission zum Behuf einer definitiven Entscheidung nichts mehr vorzuziehen  
hat, als die individuellen Abstimmungen, welche die bei der Contestation nicht unmittelbar bethei-  
ligten Herren Bevollmächtigten baldmöglichst in das Protocoll niederzulegen versucht werden.

### III.

Praesidium: In Betreff der Frage, die sich hinsichtlich der Ausübung des gezwungenen Umschlags zu Mainz  
gegen die Schiffe, die von andern Orten als Frankfurt kommend, aus dem Main nach dem  
Oberhein und vice versa gehen wollen, erhoben hat, glaubt Praesidium vorläufig die Central-Com-  
mission consultiren zu müssen, ob sie, bis dahin die Discussion auch über diesen Gegenstand  
an die Rieche kommen wird, es nicht für nöthig erachtet, der Verwaltungs-Commission, mit  
umfangreichen und nothigen Falls durch Thatfachen und Beispiele belegte Erläuterungen, so-  
wohl über den Sinn und die Anwendung des Art. 12 der Convention von 1861, als über das  
jenige zu begehren, was in dieser Beziehung hinsichtlich der Mainschiffahrt vor der Con-  
vention von 1861 bestanden hat.

### Conclusum.

Die Central-Commission adoptirt vorstehenden Praesidial-Antrag, wovon der Verwaltungs-  
Commission Abschrift mit dem Auftrag zuzufertigen ist, seinem Inhalt baldmöglichst nach-  
zukommen.

Hessen; Nimmt den ganzen Inhalt des Protocolls ad referendum.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen und unterschrieben am Tage, Monat und Jahr  
wie oben.

Gezeichnet: Büchler - von Nau - Engelhardt - Pietsch -  
von Roßler - Bourcourd - Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,

Der rechtliche Praesident der Central-Commission,

  
Hermann